



## Bürgerschützenverein Altkalkar 1951 e.V.

### Satzung

#### § 1 Name

Der Verein führt den Namen Bürgerschützenverein Altkalkar 1951 e.V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kleve eingetragen. Sitz des Vereines ist Kalkar-Altalkar.

#### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO.

Zweck des Vereines ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Schießsportes, des Karnevals, die Pflege der Kameradschaft, des gesellschaftlichen und öffentlichen Lebens, sowie gemeinnütziger Angelegenheiten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: Durch regelmäßiges Übungsschießen bereiten sich die Mitglieder auf Wettkampfschießen vor, stellen sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Diese Absicht schließt gesellschaftliches und öffentliches Leben nicht aus, sie soll vielmehr dazu dienen, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern. Zudem veranstaltet der Verein unter anderem Karnevalssitzungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist beim Registergericht zu melden.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

#### § 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen des Privatrechtes oder des öffentlichen Rechts, Gesellschaften des Handelsrechtes, auch nicht eingetragene Vereine und Behörden werden. Bis zum 21. Lebensjahr wird das Mitglied als Jungschütze geführt. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

#### § 4 Ehrenmitglieder und Ehrenvorstand

Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern werden solche Personen ernannt, die sich ein

hervorragendes Verdienst um den Verein erworben haben, oder durch ihre Stellung im öffentlichen Leben dem Verein zur besonderen Ehre gereichen. Sie werden auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Ehrenmitglied wird automatisch derjenige, der das 70. Lebensjahr vollendet hat, sofern er dem Verein 10 Jahre angehört.

#### § 5 Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt
- durch Nichtzahlung des Beitrages in einem Zeitraum von 6 Monaten
- durch Tod
- durch Ausschluss
- durch Auflösung der juristischen Person bzw. Gesellschaft.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Bis zum Ende des Austrittsmonats bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied im eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft er sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

#### § 7 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Interessen des Vereines zu fördern und ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.



## Bürgerschützenverein Altkalkar 1951 e.V.

### § 8 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereines.

### § 9 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

### § 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereines, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Beschluss und Änderung der Satzung
- b. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes
- c. Entgegennahme des Schießberichtes des Schießmeisters
- d. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl des Vorstandes
- f. Wahl von 2 Rechnungs- und Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren
- g. Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 6 der Satzung
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge zu stellen.

### § 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem geschäftsführenden Vorstand
- b. dem erweiterten Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a. der Vorsitzende
- b. der stellvertretende Vorsitzende
- c. der Schriftführer
- d. der stellvertretende Schriftführer
- e. der Kassenführer
- f. der stellvertretende Kassenführer
- g. der Schießmeister
- h. der stellvertretende Schießmeister

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

- a. der Vorsitzende
- b. der Schriftführer
- c. der Kassenführer
- d. der Schießmeister

Je zwei von ihnen sind zusammen berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes einer seiner Mitglieder die Geschäfte des Ausscheidenden bis zur satzungsmäßigen Neuwahl.

Bei Abstimmungen im geschäftsführenden Vorstand bezüglich satzungsbetreffender Entscheidungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a. der Kompanieführer
- b. der Adjutant
- c. der Stellvertreter des Kompanieführers und Adjutanten
- d. der Zugführer
- e. die Fahnenabordnung
- f. Beisitzer der Schießabteilung
- g. Beisitzer der Karnevalsabteilung
- h. der / die Vertreter/in der Jungschützen
- i. die Vertreterin der Damen
- j. der / die amtierende Schützenkönig/in
- k. die Ehrenvorstandsmitglieder

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes ist jährlich jeweils zur Hälfte durchzuführen und zwar in den Gruppen:

- A. der Vorsitzende  
der Schriftführer  
der Kassierer  
der Schießmeister
- B. der stellv. Vorsitzende  
der stellv. Schriftführer  
der stellv. Kassierer  
der stellv. Schießmeister

Die Wahl geschieht durch Stimmzettel, wobei Stimmenmehrheit entscheidet. Wenn kein Widerspruch erfolgt, kann die Wahl auch durch Zurufen erfolgen.

Der / die Vertreter/in der Jungschützen und die Vertreterin der Damen werden durch die jeweilige Abteilung delegiert.

Der geschäftsführende als auch der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder



## Bürgerschützenverein Altkalkar 1951 e.V.

mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des geschäftsführenden sowie des erweiterten Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Wählbar zum Vorstand sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

### § 12 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes und der Rechnungs- und Kassenprüfer

a. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, erteilt den Mitgliedern das Wort, kann den Redner wegen etwaiger Ungebührlichkeiten zur Ordnung rufen und ihm nach zweimaligem Ordnungsruf das Wort entziehen.

b. Der Schriftführer hat die gefassten Beschlüsse jeder Vorstandssitzung schriftlich niederzulegen. Über jede Mitgliederversammlung hat er eine Niederschrift abzufassen. Er erledigt den anfallenden Schriftverkehr.

c. Der Kassierer hat für die Einziehung der Beiträge Sorge zu tragen, die laufenden Ausgaben des Vereins zu erledigen und über alles Buch zu führen. Er hat jährlich in einer Mitgliederversammlung den Kassenabschluss vorzulegen.

d. Der Schießmeister hat mit den 5 Beisitzern für einen ordnungsmäßigen Ablauf des Schießbetriebes Sorge zu tragen.

e. Die beiden Rechnungs- und Kassenprüfer haben jährlich eine Rechnungs- und Kassenprüfung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### § 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 14 Königschießen

Jedes Mitglied, welches dem Verein mindestens 1 Jahr angehört und das 21. Lebensjahr vollendet hat, kann die Königswürde erringen. Seine wirtschaftlichen Verhältnisse müssen nachweislich geordnet sein. Es muss gewährleistet sein, dass der / die ermittelte König / Königin keine Schwierigkeiten mit der Zusammensetzung des Thronerbes zu erwarten hat und dass vor dem Königsschuss bekannt ist, wen der / die Bewerber/in zu seiner / ihrem König/ in erwählt. Weiterhin muss gewährleistet sein, dass der / die König/in während seiner / ihrer Amtszeit den Verein im vollem Umfange öffentlich repräsentieren kann. Der Königsschuss kann frühestens nach 5 Jahren wiederholt werden.

### § 15 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie kann solange nicht erfolgen, als 10 stimmbfähige Mitglieder gegen die Auflösung stimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassierer und der Schießmeister die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines zu gleichen Teilen an die gemeinnützigen Kolping Kindergarten und gemeinnützigen Eulenspiegel Kindergarten in Altkalkar.

Diese Körperschaften haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

### § 16 Übergangsbestimmungen

Mit Inkrafttreten vorliegender Satzung werden alle vorherigen satzungsmäßigen Bestimmungen außer Kraft gesetzt.

### § 17 Schlussbestimmung

Über alle in der Satzung nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der geschäftsführende Vorstand und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

### § 18 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 29. Dezember 2017 beschlossen worden und tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Der Vorstand hat zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.